

Templergraben 55
52062 Aachen

Hauptgebäude
1. Etage, Raum Nr. 151.1

Auskunft erteilt
Herr Markert

Tel. +49 241 80-90113
Fax. +49 241 80-92103

qualitaetsverbesserungskommission@zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen
Abt. 6.2/st.m.

Datum 10.11.2021

Abteilung 6.2 - Lehre

010620

Dekaninnen und Dekane und Studiendekaninnen und Studiendekane
der Fakultäten 1-8 und 10

hier

Negativliste zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie eine Information über eine Beschlussvorlage der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium der RWTH Aachen (QVK) vom 01.02.2013 inklusive der Anpassungen zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln (QVM) mit der Bitte um Beachtung.

Aus QVM müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen finanziert werden. Maßnahmen, die der Grundausstattung der Lehre zuzurechnen sind, dürfen nicht aus QVM finanziert werden.

Die QVK hat daher empfohlen, eine Negativliste mit Maßnahmen zusammen zu stellen, die nicht aus QVM finanziert werden dürfen. Andernfalls ist eine Rückforderung der Gelder bzw. ein Abzug in der nächsten Verteilungsrunde vorgesehen. Das Rektorat hat dieser Liste zugestimmt.

1. Nachfolgende Maßnahmen dürfen **nicht** aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden:

- Personal, z.B. studentische Hilfskräfte zum Einpflegen von Prüfungsordnungen in CAMPUS u.ä. (seit SoSe 14)
- Personal, z.B. 0,5 WM Stelle zur Unterstützung des Prüfungsausschusses u.ä. (seit SoSe 14)
- Anschaffung von Mobiliar (positiv: Mobiliar für Lernzwecke in Ausnahmefällen)* (seit SoSe 16)
- Plagiatsoftware (seit SoSe 14)
- Personal zur Durchführung von Evaluationen im Lehrbereich, zur Erstellung von Lehrberichten u.ä. (seit SoSe 14)
- Interne Dozentinnen und Dozenten auf der Basis von Werkverträgen über ihr Lehrdeputat hinaus* (seit SoSe 14)
- i.d.R. Personal zur Betreuung von Abschlussarbeiten* (seit SoSe 14)
- Akkreditierungsaufgaben, die Pflichtaufgaben der RWTH darstellen (seit SoSe 14)
- Umwidmungen von Mitteln ohne Zustimmung der fakultäts- bzw. fachgruppeneigenen Qualitätsverbesserungskommission im 25 % oder im 50 % Topf (Ausnahme: Defizitausgleich in Höhe von max. 10% jedes Sollbetrages zwischen einzelnen Maßnahmen des 50 % Topfes) bzw. Umwidmungen von 50% Topf Maßnahmen in 25% Topf Maßnahmen ohne Genehmigung der Rektorkommission QM Lehre (seit SoSe 14)

- Professuren (ab SoSe 15)
- Verlagsunterlagen bei der verbilligten oder kostenlosen Abgabe von Skripten oder Veranstaltungsunterlagen, sondern nur die reinen Druckkosten, wie sie gem. Hausdruckerei entstehen würden (ab SoSe 15)
- Anmietung externer Räume* (ab SoSe 15)
- Personal- und Sachmittel zur Abwicklung der Qualitätsverbesserungsmittel (ab SoSe15) und zur Einstellung und Koordination von studentischen Hilfskräften (ab SoSe 18)
- Jedwede Kosten im Rahmen von Preisverleihungen (ab SoSe 20)

2. Nachfolgende Maßnahmen dürfen **nur anteilig** aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden:

- Personal für die Studienberatung, Lehrkoordination u.ä. (seit SoSe 14)
- mehrtägige Exkursionen (seit SoSe 14)

Für die Maßnahmen unter Punkt 2 gilt eine erweiterte Rechenschaft, d.h. neben einer Tätigkeitsbeschreibung für das Personal für die Studienberatung, Lehrkoordination u.ä. sowie einer genauen Aufschlüsselung der Kosten mehrtägiger Exkursionen, muss klar zum Ausdruck gebracht werden, worin der Mehrwert, also die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen im Vergleich zur Situation ohne Qualitätsverbesserungsmittel liegt. Den fakultäts- bzw. fachgruppeneigenen Qualitätsverbesserungskommissionen muss darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, die Maßnahmen begutachten zu können.

3. Mit Blick auf die bereits zahlreich finanzierten pandemiebedingten Maßnahmen aus QVM sollen diese Ausnahmen sukzessive reduziert werden, sodass für die Projektfinanzierung mit Qualitätsverbesserungsmitteln folgende zusätzliche Regelungen gelten (ab SoSe 22 bzw. bei noch im Verlauf des WS 21/22 neu startenden Maßnahmen ab sofort):

- Anschaffungen zum direkten Corona-Schutz, wie zum Beispiel der Kauf von Masken oder Desinfektionsmitteln, dürfen aus QVM nicht mehr getätigt werden.
- Studentische Hilfskräfte, die zur Überwachung der Einhaltung der 3G-Regeln eingesetzt werden und/oder Infektionsschutzkonzepte entwickeln, dürfen nicht mehr aus QVM bezahlt werden.
- Finanzierungen grundlegender technischer Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel insbesondere Mikrofone, Headsets, Kameras/Webcams und Mäuse zur Durchführung der Online-Lehre sind aus QVM nicht mehr gestattet und sollten nur noch aus Mitteln für die grundständige Lehre getätigt werden.
- Die Anschaffung von technischen Hilfsmitteln und Ausrüstung zur Verbesserung der Lehre ist zwar generell weiterhin erlaubt, allerdings sollte immer auch überprüft werden, ob das Equipment nicht auch anderweitig finanziert werden kann und somit maximal eine anteilige Finanzierung aus QVM notwendig ist. Darüber hinaus muss die Anschaffung auf eine langfristige Nutzbarkeit ausgerichtet sein.
- Finanzierungen von studentischen Hilfskräften zur Digitalisierung von Veranstaltungsmaterialien und zur Pflege von Moodle-Lernräumen dürfen aus QVM nur getätigt werden, wenn damit nachweislich die Lehr- und Lernqualität in besonderem Maße verbessert wird. Bei der Finanzierung studentischer Hilfskräfte für Digitalisierungsaufgaben und zur Moodle-Betreuung muss daher in der Rechenschaft nachvollziehbar begründet werden, inwieweit die Tätigkeiten der Hilfskraft über die grundständige Lehre hinausgehen und wie sie die Lehr- und Lernqualität im digitalen Raum optimiert.

Für Rückfragen steht Frau Claudia Römisch, claudia.roemisch@zhv.rwth-aachen.de, 80-96754 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. J. Rosenkranz
(Vorsitzender Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium)

**Anträge in dieser Angelegenheit müssen dem Jour Fixe Studienbeiträge über claudia.roemisch@zhv.rwth-aachen.de zur Einzelfallentscheidung vorgelegt werden.*

Die Angabe in der Klammer gibt an, ab welchem Semester die Regelung Anwendung findet.

Die Studienbeitragsverwalterinnen und –verwalter wurden per Mail informiert.